



# KAMMERGERICHT

## Beschluss

Geschäftsnummer:  
3 WF 435/02  
171 F 10621/99

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

In der Familiensache

des [redacted]  
geboren am [redacted] in [redacted]  
[redacted] Berlin ([redacted]),

**Antragsgegner, Schuldner und Beschwerdeführer,**

- Verfahrensbevollmächtigte: **Rechtsanwälte** [redacted],  
[redacted] und [redacted]  
[redacted] Berlin  
(Charlottenburg),

gegen

die [redacted], geborene [redacted]  
geboren am [redacted] in [redacted]  
[redacted] Berlin ([redacted]),

**Antragstellerin, Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,**

- **Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans Römer,**  
**Kurfürstendamm 196,**  
**10707 Berlin (Charlottenburg),**

wegen Scheidung und Folgesachen  
hier: Zwangsgeldfestsetzung zur Folgesache nahehelichen Unterhalt

hat der 3. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin als Senat für Familiensachen durch den Richter am Kammergericht Nielsen als Einzelrichter gemäß § 568 ZPO am 2. März 2004 beschlossen:

- I. Die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 15. August 2002 gegen den Zwangsgeldfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 7. August 2002 zum Aktenzeichen 171 F 10621/99 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
- II. Der Beschwerdewert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

### Gründe:

- I. Die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 15. August 2002 ist gemäß § 793 ZPO in Verbindung mit § 567 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZPO statthaft und zulässig, da die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach den §§ 888, 891 Satz 1 ZPO in Beschlussform ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Die Notfrist von 2 Wochen nach § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist eingehalten.
- II. In der Sache kann das Rechtsmittel jedoch nicht erfolgreich sein.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegnervertreeters kann der im Teilverteil vom 7. August 2001 titulierte Auskunftsanspruch der Antragstellerin nach den §§ 1580, 1605 Abs. 1 Satz 1 BGB durch die vom Antragsgegner nach und nach eingereichten Unterlagen nicht erfüllt sein, denn der anwaltlich vertretene Antragsgegner verkennt, dass er nicht nur zur Vorlage von Unterlagen verurteilt worden ist, was allein auf § 1605 Abs. 1 Satz 2 beruhen würde und dementsprechend als vertretbare Herausgabepflicht nach § 887 ZPO zwangsweise zu vollstrecken wäre, sondern eben ausdrücklich zur nicht vertretbaren Handlung der „Auskunft durch Vorlage einer schriftlichen systematischen Aufstellung“ über seine verschiedenen Einkommenspositionen. Die Unterhaltsgläubigerin hat stets Anspruch auf eine Auskunft in Form eines systematischen Verzeichnisses nach § 260 Abs. 1 BGB, die alle Angaben über die von der Auskunftsverpflichtung erfassten Einkünfte und Vermögenswerte enthalten muss, während die dazu passenden Belege auf Verlangen zu Kontrollzwecken vorzulegen sind. Die Angaben in der Auskunft müssen so gegliedert und aufgeschlüsselt sein, dass dem Unterhaltsberechtigten die Berechnung seines Unterhaltsanspruches ohne übermäßigen Zeit- und Arbeitsaufwand ermöglicht wird

(vgl. Kleffmann, FuR 1999, 403, 405 mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung in Fn. 23; OLG München FamRZ 1996, 738, 739). Eine Auskunft, die sich auf Pauschalangaben zu einzelnen Einkommens- und Vermögensbestandteilen in verschiedenen Schriftsätzen beschränkt, erfüllt den Auskunftsanspruch nicht, da der Schuldner schon nach § 266 BGB nicht zu Teilleistungen berechtigt ist, ebenso wie es auch dem Unterhaltsberechtigten nicht zuzumuten ist, sich die erforderlichen Angaben mühsam aus umfangreicherem Sachvortrag herauszusuchen. Im Übrigen sollte die Auskunft als Wissenserklärung schon deshalb regelmäßig in einer einheitlichen schriftlichen Aufstellung, die entweder vom Auskunftspflichtigen persönlich stammt oder von ihm ausdrücklich als vollständig und richtig bestätigt wird, enthalten sein, damit sie im Streit über die Richtigkeit und Vollständigkeit zum Gegenstand einer eidesstattlichen Versicherung gemacht werden kann (OLG München, FamRZ 1996, 738, 739). Der Antragsgegner hat sich bisher, soweit ersichtlich, allein auf die Vorlage diverser zusätzlich geschuldeter Belege beschränkt, wobei er trotz anwaltlicher Beratung und berechtigter Hinweise des Antragstellervertreeters verkennt, dass diese Belege der Gläubigerin lediglich dazu dienen sollen, die daneben vorzulegende Auskunft mit präzisen Angaben zu den unterschiedlichen Einkommensarten gerade hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit nach zu kontrollieren, um zu prüfen, ob im Hinblick auf etwaige Ungereimtheiten Anlass bestehen kann, nach § 260 Abs. 2 die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu verlangen. Der Schuldner kann bei seiner Auskunft zwar hinsichtlich einzelner Positionen zur näheren Konkretisierung auf präzise bezeichnete Anlagen Bezug nehmen, es erfüllt den Auskunftsanspruch jedoch nicht, mit verschiedenen Rechtsanwaltschriftsätzen eine Vielzahl von Unterlagen vorzulegen, selbst wenn diese systematisch geordnet sein mögen, aus denen sich die Gläubigerin dann offenbar die für eine Unterhaltsberechnung relevanten Erkenntnisse herausammeln soll, ohne dass der Schuldner sich zuvor in einer persönlichen und aussagefähigen Erklärung hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit von Einkommensangaben festgelegt hat. Die Antragstellerin hat zuletzt unwidersprochen auf Unklarheiten in Bezug auf Einkünfte aus

ererbtem Vermögen hingewiesen, zu denen der Antragsgegner sich im Rahmen der titulierten Auskunftspflicht zu b) zu erklären hat.

Auch die vom Antragsgegner im Schriftsatz vom 14. Januar 2003 mit Zustimmung der Antragstellerin zur Protokollierung vorgeschlagene umfassende Scheidungsfolgenvereinbarung, in der die Parteien sich zu 2. auf eine Unterhaltsrente zugunsten der Antragstellerin in Höhe von 600,00 € sowie zu 5. auf eine Erledigung der im Unterhaltsverfahren anhängigen Auskunftsanträge verständigt haben, führt derzeit noch nicht zum Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses für die von der Antragstellerin offenbar auch weiterhin geforderte Auskunft, denn diese komplexe Vereinbarung ist bisher nicht wirksam zustande gekommen, da die insbesondere hinsichtlich der angestrebten Regelungen zum Zugewinnausgleich (mit Auflassung) und Versorgungsausgleich nach § 1587 o Abs. 2 Satz 1 BGB notwendige Form entweder der notariellen Beurkundung oder der gerichtlichen Protokollierung nach § 127 a BGB bis dato nicht gewahrt ist. Da die Formbedürftigkeit nicht nur auf der vom Antragsgegner gewünschten Versorgungsausgleichsregelung beruht, hinsichtlich deren beide Parteien wegen der Bedenken des Familiengerichts in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit eine Abtrennung dieser Folgesache beantragt haben, ist es der Antragstellerin nicht versagt, auf der Erteilung der Auskunft zu bestehen, solange die in der Vereinbarung enthaltenen teilweisen Rechtsverzichte nicht insgesamt verbindlich geworden sind. Die Durchsetzung des Auskunftstitels soll ersichtlich gerade der Überprüfung der Angemessenheit der beabsichtigten, noch abänderbaren Vereinbarung dienen.

- III. Die Kostenregelung zu Lasten des Beschwerdeführers beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.
- IV. Bei der Wertfestsetzung ist der Wert des festgesetzten Zwangsgeldes zugrunde gelegt worden.

Nielsen

Ausgefertigt

*R. Weichler*  
Justizangestellte

